



Bescheid

I. Spruch

1. Der **LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH** (FN 126118v) wird gemäß Art. 22 Abs 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022, L 277/56 (DSA) und § 2 Abs 3 Z 3 Bundesgesetz über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, der **Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Bereich des Urheber- und Leistungsschutzrechts** zuerkannt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Inhaber der Zertifizierung die für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

I. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.04.2024 beantragte die LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) 2022/2065 (im Folgenden: Digital Services Act, DSA). Die Antragstellerin verwies im Antrag auf ihre spezifische Kenntnis des Urheber- und Leistungsschutzrechts sowie auf ihre bereits erworbene Erfahrung in der Erkennung und dem Bemühen um Entfernung rechtswidriger Inhalte bei Online-Plattformen.

Mit Schreiben vom 19.04.2024 erteilte die KommAustria als Koordinator für digitale Dienste (KDD) der Antragstellerin einen Auftrag zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs 3 AVG. Mit Schreiben vom 25.04.2024 kam diese dem Mängelbehebungsauftrag nach.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

2.1.1. Rechtsform und Ort der Niederlassung

Die 1968 gegründete LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer 126118v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Z 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016), BGBl. I Nr. 27/2016 idF BGBl. I Nr. 138/2023, und somit in seiner Funktion darauf gerichtet, in gesammelter Form und im Interesse mehrerer Rechteinhaber Rechte an Werken oder verwandte Schutzrechte auf rechtlicher Grundlage wahrzunehmen. Insbesondere setzt sich die Antragstellerin für die Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten ihrer Mitglieder ein.

Für ihre Tätigkeit verfügt die Antragstellerin über eine aufrechte, rechtskräftige und zuletzt mit Bescheid der Aufsichtsbehörde vom 7.4.2017 zu AVW 9.113/17-012 aktualisierte Wahrnehmungsgenehmigung.

2.1.2. Eigentümerstruktur, Geschäftsführung und Organe

Das Stammkapital der Antragstellerin beträgt EUR 36.336,42,-. Gesellschafter sind der Verband der Österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria (ZVR 211094480) zu 50% und die Österreichische Interpretengesellschaft (OESTIG) (ZVR 100051244) zu 50%.

Geschäftsführer der Antragstellerin sind A und B, welche die Gesellschaft gemeinsam oder mit einem Prokuristen vertreten.

Prokurist der Gesellschaft ist C, welcher die Gesellschaft gemeinsam mit einem der Geschäftsführer vertritt.

Zu den Organen der Antragstellerin zählen neben der Geschäftsführung noch der aus 12 Personen und einem Vorsitzenden bestehende Beirat, der dreiköpfige Aufsichtsausschuss und die Generalversammlung.

2.1.3. Rechteverwaltung und Aufsicht

Die Antragstellerin ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des VerwGesG 2016. Gegenstand der Gesellschaft ist daher die gesammelte, freihändige Wahrnehmung und Verwertung von Rechten ihrer Bezugsberechtigten und nicht die Beschaffung von Gewinn. Sie allein ist berechtigt, die den Tonträgerherstellern, ausübenden Künstlern und Musikvideo-Produzenten in Österreich zustehenden Rechte an ihren weltweit produzierten Aufnahmen bzw. an ihren Darbietungen (§§ 66ff, 76 Urheberrechtsgesetz – UrhG) treuhändig und im Rahmen der ihr von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigung kollektiv und im eigenen Namen wahrzunehmen. Die Antragstellerin nimmt die Rechte von rund 20.000 ausübenden Künstlern an ihren Vorträgen und Aufführungen und weiters die Rechte von rund 4.900 Produzenten wahr.

Bezugsberechtigte der Gesellschaft sind auf Herstellerseite die Hersteller von Schallträgern und die Hersteller von Musikvideos sowie auf Interpretenseite die an Schallaufnahmen mitwirkenden ausübenden Künstler sowie ausübende Künstler hinsichtlich ihrer Vorträge und Aufführungen, jeweils einschließlich deren Rechtsnachfolger.

Als Verwertungsgesellschaft unterliegt die Antragstellerin der Überwachung und Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, die als eigenständige Behörde dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet ist.

2.2. Nachweis besonderer Sachkenntnis (Art. 22 Abs 2 lit. a DSA)

2.2.1. Zum spezifischen Tätigkeitsbereich des Antragstellers

Die Tätigkeit der Antragstellerin ist vor allem auf die Sammlung und bestmögliche kollektive Verwertung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen, die sich aus dem materiellen Urheberrecht ergeben, gerichtet. In jener Funktion als Treuhänderin, hebt die Antragstellerin für die Rechteinhaber Entgelte für die Verwertung von Leistungsschutzrechten ein und verteilt diese einmal jährlich gemäß ihren Verteilungsbestimmungen an die registrierten Bezugsberechtigten. Die Verteilung der eingenommenen Entgelte für die Verwertung von Leistungsschutzrechten wird nach Verteilungsregeln vorgenommen, die vom durch § 14 des Gesellschaftsvertrags eingerichteten Beirat zu beschließen sind.

Die Sammlung der Rechte erfolgt durch den Abschluss sogenannter Wahrnehmungsverträge. Mittels eines Wahrnehmungsvertrags können Rechteinhaber folgende Rechte und Vergütungsansprüche zur treuhändigen Wahrnehmung an die Antragstellerin übertragen:

- Öffentliche Wiedergabe
- Sendung (Rundfunk, Fernsehen)
- Weitersendung (Kabel, Satellit)
- Podcasting, Mediatheken und Hintergrundmusik auf Websites
- Speichermedienvergütung
- Verleih (z.B. österreichische Bibliothekstantiemen)

Die Antragstellerin nimmt die Rechte der Bezugsberechtigten im Verletzungsfall im eigenen Namen wahr und vertritt sie in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren. Sie wertet jedes Jahr mehr als 10 Mio. Sendeminuten von heimischen Radio- und TV-Programmen als Grundlage für die nutzungsbezogene Verteilung der Lizenzeinnahmen aus.

Darüber hinaus ist die Antragstellerin im Bereich der Förderung sozialer und kultureller Projekte sowie in der gerichtlichen Verfolgung von illegalen Eingriffen in den Rechtebestand ihrer Bezugsberechtigten aktiv.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Antragstellerin im Bereich der Musikwirtschaft die Interessen und kollektiven Rechteverwertung ihrer Mitglieder über Wahrnehmungsverträge sowie deren Rechtsvertretung im Bereich der Urheber- und Leistungsschutzrechte wahrnimmt.

2.2.2. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte

Die Antragstellerin verfügt über besondere Expertise im Bereich des Urheberrecht- und Leistungsschutzrechts, insbesondere in der Wahrnehmung und dem Schutz übertragener Leistungsschutzrechte. Sie verfügt über langjährige Erfahrungen im Bereich rechtswidriger Online-Piraterie sowie des Online-Verkaufs urheberrechtswidriger Identitätsfälschungen, Raubpressungen, Musik-Computer und bespielter USB-Sticks.

Die Antragstellerin beschäftigt derzeit 22 Mitarbeiter.

(Anonymisiert: Lebensläufe)

Die Mitarbeiter der Antragstellerin beschäftigen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit unterschiedlichen Rechtsfragen in Zusammenhang mit digitalen Medien, insbesondere im Zusammenhang mit Online-Piraterie. Sie verfügen über rechtliche und technische Kompetenzen im Bereich der Nutzung digitaler Technologien durch

- die Bearbeitung zahlreicher Fälle und die Sammlung praktischer Erfahrungen mit großen Online-Plattformen, wie ebay.at und willhaben.at bei der Identifizierung und Beanstandung von rechtswidrigen Inhalten,
- die Teilnahme am „Verifizierte Rechteinhaber-Programm“ (VerRO) von ebay.at,
- das regelmäßige Melden von rechtswidrigen Inhalten bei der Online-Plattform willhaben.at,
- den regelmäßigen Besuch internationaler Konferenzen und Ausbildungsangeboten im Bereich der Online-Piraterie.

Aus den vorgelegten Lebensläufen ergibt sich, dass insbesondere die Führungskräfte der Antragstellerin über langjährige fachliche Erfahrung und Kompetenz im Bereich von Urheber- und Leistungsschutzrechten verfügen.

2.2.3. Zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte

Die Antragstellerin hat in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Fällen bei Online-Plattformen wie ebay.at und willhaben.at die umgehende Entfernung von rechtswidrigen Inhalten erreichen können.

Die Anti Piracy-Abteilung der Antragstellerin veröffentlicht einmal im Quartal einen vertraulichen Tätigkeitsbericht für den internen Gebrauch. Auf direktem Weg gab die Antragstellerin im Schnitt 10 Meldung pro Jahr bei ebay.at ab, wobei es sich pro Meldung um mehrere rechtswidrige Inhalte eines Nutzers handeln kann. Auf direktem Weg gab die Antragstellerin im Schnitt 30 Meldungen bei willhaben.at pro Jahr ab.

Aufgrund der umfassenden und präzisen Darlegung der Rechtswidrigkeit der betreffenden Inhalte in den Interventionen des Antragstellers sowie den jeweils ergänzenden Ausführungen über die Verantwortlichkeit der Plattform für von Nutzern erstellte Inhalte hätten sich die Online-Diensteanbieter in den meisten Fällen kooperativ verhalten und zeitnah auf die Forderung nach Löschung der Inhalte reagiert.

Neben der bereits erworbenen praktischen Erfahrung im Identifizieren und Melden rechtswidriger Online-Inhalte bilden sich die Mitarbeiter des Antragstellers regelmäßig auch in Bezug auf digitale Technologien weiter (vgl. dazu bereits oben unter Pkt. 2.2.2.).

2.3. Nachweis der Unabhängigkeit (Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA)

2.3.1. Zur organisatorischen Unabhängigkeit

Die Antragstellerin unterliegt als Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Z 1 VerwGesG 2016 der Überwachung und Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, die dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet ist.

Die Antragstellerin ist gemäß § 4 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages dem Gegenstand der treuhändigen Wahrnehmung und Verwertung der Rechte ihrer Bezugsberechtigten gewidmet. Zudem ist die Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages nicht auf Gewinn gerichtet.

Gesellschafter der Antragstellerin sind, wie oben festgestellt, der Verband der Österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria (ZVR 211094480) zu 50% und die Österreichische Interpretengesellschaft (OESTIG) (ZVR 100051244) zu 50%.

Verband der Österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idF BGBl. I Nr. 133/2024. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Mitglieder des Vereins sind die Repräsentanten der österreichischen Musikwirtschaft und Musikproduzenten.

Die OESTIG ist ebenfalls ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Mitglieder der OESTIG sind vorrangig österreichische ausübende Künstlerinnen und Künstler.

Als Verwertungsgesellschaft ist die Antragstellerin zudem unabhängig von politischen Parteien oder öffentlichen Einrichtungen und Behörden.

Daraus erhellt sich, dass die Antragstellerin organisatorisch zur Gänze von Online-Plattformen unabhängig ist.

2.3.2. Zur Finanzierung der Tätigkeit

Es besteht weder direkt noch indirekt eine finanzielle Verbindung zu den Normadressaten des DSA, wie Vermittlungsdienste, Online-Plattformen, soziale Netzwerke oder sonstige Online-Dienstleistungsanbieter.

Die Antragstellerin finanziert sich nahezu ausschließlich über Einnahmen aus der Geltendmachung der Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten. Diese beliefen sich etwa im Geschäftsjahr 2022 auf rund EUR 31,3 Mio. Davon fielen EUR 24,2 Mio. auf die Verteilung an alle Gruppen von Bezugsberechtigten. Die Aufwendungen der Antragstellerin beliefen sich auf rund EUR 4,7 Mio. wovon EUR 3,1 Mio. auf eigenes Personal, Sachkosten und Abschreibungen entfiel. Für Inkassoleistungen Dritter wurden EUR 1,6 Mio. aufgewendet.

Aus der Finanzierungsform der Antragstellerin ergibt sich, dass diese sich nicht über Zuwendungen von Online-Plattformen finanziert.

2.4. Sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen (Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA)

Die Antragstellerin stellt den Ablauf im Umgang mit Meldungen wie folgt dar:

Die Anti Piracy-Abteilung der Antragstellerin nimmt im Zuge der Wahrnehmung der Rechte von Bezugsberechtigten regelmäßig eine „Marktbeobachtung“ vor. Dabei wird das Online-Umfeld im Rahmen einer Desktop-Recherche nach rechtswidrigen Inhalten durchsucht. Zudem wird unter Verwendung bestimmter Kennwörter und einlangenden Hinweisen Dritter und der Bezugsberechtigten nach Tonträgerpiraterie im Online-Umfeld Ausschau gehalten.

Das Verfahren der Antragstellerin bei der Meldung rechtswidriger Inhalte gewährleistet die Sorgfältigkeit und Objektivität eigener Meldungen, indem der Sicherung von Beweisquellen besondere Beachtung geschenkt wird. Hierbei werden rechtswidrige Inhalte auf Online-Plattformen mit Screenshots, Datum und Zeitstempel gesichert. Zumeist werden nicht nur einzelne rechtswidrige Inhalte, sondern wenn möglich auch andere rechtswidrige Inhalte eines Nutzers dokumentiert, um ein umfassendes Bild der Rechtsverletzung zu geben. Der gesamte Meldevorgang wird präzise dokumentiert.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antrag auf Zertifizierung sowie dessen Beilagen und den Ergänzungen der Antragstellerin.

Die festgestellten Eigentümer- und Mitgliederverhältnisse beruhen auf dem vorgelegten Firmenbuchauszug, dem Gesellschaftsvertrag und den Ausführungen im Antrag. Die Feststellung, dass der Antragstellerin keine Einrichtung als Mitglied angehört, die unmittelbar oder mittelbar einer Online-Plattform zugeordnet werden kann, beruht auf dem vorgelegten Firmenbuchauszug, der vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung, den vorgelegten Jahresabschlüssen und den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag.

Die Feststellungen zur spezifischen Sachkompetenz der Antragstellerin, insbesondere in Bezug auf ihre Expertise im Bereich des Urheber- und Leistungsschutzrechts, beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag, so auch den Lebensläufen der leitenden Angestellten. Darüber hinaus beruhen diese Feststellungen auf dem Umstand, dass die Antragstellerin als Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Z 1 VerwGesG 2016 tätig ist.

Darüber hinaus bietet auch eine Einsichtnahme in die Website der Antragstellerin („lsg.at“) einen detaillierten und umfangreichen Überblick über ihre Tätigkeiten und aktuelle Entwicklungen im Bereich des Urheber- und Leistungsschutzrechts. Auch die Webseiten der Gesellschafter IFPI Austria („ifpi.at“) und OESTIG („oestig.at“) bieten nachvollziehbare Einblicke in die Struktur der Einflussnahme und Entscheidungsfindung der Antragstellerin.

Nicht zuletzt aufgrund der Darstellung der Erfahrungen der langjährigen Tätigkeit der leitenden Mitarbeiter und der regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen, bestehen somit keine Zweifel an der rechtlichen Kompetenz der Antragstellerin in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet.

Die Feststellungen zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Online-Inhalte beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen der Antragstellerin über die bereits durchgeführten Verfahren gegenüber Online-Plattformen.

Die Feststellungen zur sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen beruhen ebenfalls auf den glaubwürdigen Ausführungen der Antragstellerin.

Die Feststellungen zur organisatorischen Unabhängigkeit der Antragstellerin von Online-Plattformen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im Antrag.

Die Feststellungen zur Finanzierung der Tätigkeit der Antragstellerin und dessen finanzieller Unabhängigkeit von Online-Plattformen gründen ebenfalls auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag sowie der Vorlage der geprüften Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2020, 2021 und 2022.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria als Koordinator für digitale Dienste

Art. 49 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG vom 27.10.2022, ABl. L 277/56 (DSA), lautet auszugsweise wie folgt:

„Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“).

(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen. [...].“

[Hervorhebung hinzugefügt]

Art. 49 Abs. 2 DSA verpflichtet demnach die Mitgliedstaaten, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen.

§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, normiert die Benennung der nach § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichteten KommAustria als Koordinator für digitale Dienste (KDD) im Sinne des Art. 49 DSA.

4.2. Verfahren der Zuerkennung

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 KDD-G hat die KommAustria die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 Abs. 2 DSA mit Bescheid wahrzunehmen.

Das Verfahren der Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber folgt den nationalen Verfahrensregeln, soweit der DSA keine abschließenden Regelungen enthält. Die nationalen Verfahrensregeln müssen den rechtsstaatlichen Vorgaben aus Art. 50 Abs. 1 DSA genügen, also unparteiisch und transparent sein und zu zeitnahen Entscheidungen führen (vgl. ErwG 116 zum DSA; Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46). Die KommAustria hat als Behörde insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden (vgl. dazu auch die Erl zur RV 2309 BlgNR, XXVII. GP zum KDD-G). Daher gelangt für das vorliegende Verfahren das AVG 1991, BGBl. I Nr. BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, zur Anwendung.

In materiellrechtlicher Hinsicht legt wiederum der DSA die Kriterien für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fest.

Art. 22 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Vertrauenswürdige Hinweisgeber

(1) Die Anbieter von Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden.

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, einem Antragsteller zuerkannt, der nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) die Stelle hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte;

b) sie ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen;

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus.

[...].“

In Erwägungsgrund 61 zum DSA heißt es dazu:

„Abhilfe bei rechtswidrigen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln, im Rahmen der von dieser Verordnung geforderten Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und in nicht willkürlicher Weise zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vergeben und von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in

den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anerkannt werden. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Einrichtungen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen. [...]

[...]

Um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern, sollte die Gesamtzahl, der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden. Insbesondere wird Wirtschaftsverbänden, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, empfohlen, den Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu beantragen, unbeschadet des Rechts privater Einrichtungen oder Personen, mit Anbietern von Online-Plattformen bilaterale Vereinbarungen zu schließen.“

[Hervorhebung hinzugefügt]

Es handelt sich bei der Antragstellerin um eine nicht auf Gewinn gerichtete Gesellschaft, deren Gesellschaftsgegenstand sich auf die Durchsetzung jener auf sie übertragenen Rechte bezieht. Überdies ist die Antragstellerin eine Verwertungsgesellschaft und untersteht in jener Funktion der zuständigen Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Die Antragstellerin stellt im Hinblick auf ihre Expertise und ihren Bezugsrahmen somit eine Einrichtung dar, die gemäß dem ErWG 61 als ein Beispiel für die Rolle eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers angesehen werden kann.

Nach dem Wortlaut der deutschen Sprachfassung des Art. 22 DSA (vgl. dazu engl.: *has demonstrated*; franz.: *a démontré*) hat die Antragstellerin darüber hinaus „nachzuweisen“, dass sie alle Voraussetzungen des Abs. 2 lit. a bis c erfüllt. Wie streng dieser Nachweis zu führen ist, lässt die Verordnung allerdings offen (siehe etwa Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art 22 Rn. 47). Die Formulierung „hat nachzuweisen“ legt im Unterschied zum Begriff der „Glaubhaftmachung“, die lediglich verlangt, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039 zur Vergabe von Hörfunkzulassungen nach dem PrR-G), eine strengere Prüfung der Voraussetzungen nahe. In Zusammenschau mit ErWG 61, der einerseits die Anbieter von Online-Plattformen dazu anhält, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern eingereichten Meldungen vorrangig zu bearbeiten und andererseits den Koordinatoren für digitale Dienste aufträgt, die Gesamtzahl der vertrauenswürdigen Hinweisgeber zu begrenzen, ist somit anzunehmen, dass bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen ein eher strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. auch Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46ff, Rn. 33f).

4.3. Nachweis besonderer Sachkenntnis

Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA verlangt, dass die Einrichtung, die den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber beantragt, über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte verfügen muss.

Hintergrund für das Erfordernis des „Nachweises“ besonderer Sachkompetenz und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten ist einerseits – wie schon zum Verfahren im Allgemeinen dargelegt wurde – die mit der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber einhergehende

Verpflichtung der Online-Plattformen, deren Meldungen vorrangig zu behandeln und andererseits das Ziel der Verfahrensbeschleunigung (vgl. dazu Nägele/Dilbaz in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 32ff). Die Pflicht zur Priorisierung der Meldung besteht allerdings nur, wenn der vertrauenswürdige Hinweisgeber die Meldung in seinem „ausgewiesenen Fachgebiet“ abgegeben hat (vgl. ErwG 61).

4.3.1. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte

Die Antragstellerin legte dar, über besondere Expertise im Bereich des Rechts Urheber- und Leistungsschutzrechts zu verfügen. Zu ihren wesentlichen Aufgaben zählen die Sammlung und bestmögliche kollektive Verwertung von Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen ihrer Bezugsberechtigten, die sich aus dem materiellen Urheber- und Leistungsschutzrecht ergeben.

Die Antragstellerin hat dargestellt, über konkrete Erfahrungen im Umgang mit Online-Piraterie sowie dem Online-Verkauf urheberrechtswidriger Identfälschungen, Raubpressungen, Musik-Computer und bespielter USB-Sticks zu verfügen.

Zum Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz und langjährigen Erfahrung im Umgang mit Rechtsfragen des Urheberrechts legte die Antragstellerin die Lebensläufe ihrer leitenden Angestellten und verfahrensführenden Mitarbeiter vor. Drei der vorgestellten Mitarbeiter haben Rechtswissenschaften studiert. Sie können zudem auf eine jeweils mehrjährige juristische Tätigkeit mit Fokus auf den genannten Rechtsbereich verweisen. Ebenso verfügen sie jeweils über langjährige Berufserfahrung aus ihren Tätigkeiten für die Antragstellerin.

Die Mitarbeiter der Antragstellerin verfügen über fundiertes rechtliches Know-how und praktische Erfahrungen im Umgang mit Online-Plattformen bei der Identifizierung und Beanstandung rechtswidriger Inhalte. Zusätzliche Kompetenzen werden laufend durch den Besuch internationaler Konferenzen und Fortbildungen erworben.

Die Antragstellerin kann schließlich auf ihre Eigenschaft als Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Z 1 VerwGesG 2016 verweisen, wodurch sie der Überwachung und Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften unterworfen ist.

Im Ergebnis ist der Antragstellerin somit der Nachweis gelungen, über besondere fachliche Kompetenz im Bereich des Urheber- und Leistungsschutzrechts zu verfügen. Dementsprechend war daher dieser Rechtsbereich als ausgewiesenes Fachgebiet für die Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Spruch festzulegen.

4.3.2. Nachweis der Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte

Die Antragstellerin brachte hierzu vor, bereits eingehende praktische Erfahrungen in der Identifizierung und Beanstandung von rechtswidrigen Inhalten bei großen Online-Plattformen, wie ebay.at und willhaben.at gewonnen zu haben. Ebenso verwies sie in diesem Kontext auf Teilnahme am VeRO-Programm der Plattform ebay.at. Die Antragstellerin konnte weiters in mehreren Fällen die umgehende Entfernung von rechtswidrigen Inhalten erreichen. Sie legte durch die Vorlage konkreter Beispiele dar, dass sich die Online-Plattformen aufgrund der umfassenden und präzisen Darlegung der Rechtswidrigkeit der betreffenden Inhalte in den meisten Fällen kooperativ verhalten und zeitnah auf die Forderung nach Löschung der Inhalte reagiert hatten.

Die Antragstellerin verwies außerdem auf die konkrete Zahl jährlicher Meldungen rechtswidriger Inhalte durch ihre Anti Piracy-Abteilung. Zudem verwies die Antragstellerin auf den sorgfältigen und objektiven Ablauf ihres Meldungsvorganges. Nicht zuletzt machte die Antragstellerin auch auf den einmal im Quartal (intern) veröffentlichten Tätigkeitsbericht ihrer Anti Piracy-Abteilung aufmerksam und legte ausgewählte Abschnitte aus jenem vor.

Somit ist der Antragstellerin auch der Nachweis gelungen, über die Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte zu verfügen.

4.4. Nachweis der Unabhängigkeit von Online-Plattformen (lit. b)

Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA nennt als weiteres Kriterium für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber dessen Unabhängigkeit von Online-Plattformen. Diese Anforderung ist Ausdruck der Entscheidung des Unionsgesetzgebers, den Mechanismus des Meldens durch vertrauenswürdige Stellen nicht von den Online-Plattformen selbst ausgestalten zu lassen. Die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erfolgt dementsprechend durch die Koordinatoren für digitale Dienste (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art 22 Rn. 42).

Die Unabhängigkeit eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers von Online-Plattformen weist mehrere Facetten auf. Es ist damit einerseits die organisatorische und personelle Trennung gemeint, andererseits auch die finanzielle Unabhängigkeit. Würde etwa eine Einrichtung in großem Umfang finanzielle Zuwendungen (z.B. Spenden) von Online-Plattformen erhalten, könnte dies ihre unparteiische und objektive Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber in Frage stellen (siehe dazu auch lit. c). Ebenso wären unter diesem Blickwinkel Beteiligungen (z.B. Online-Plattform hält Anteile) problematisch anzusehen. Es besteht jedoch keine völlige Klarheit darüber, wie streng dieses Kriterium auszulegen ist (vgl. dazu Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 43, der unter Hinweis auf ErWG 61 auch die Frage aufwirft, ob das Kriterium der Unabhängigkeit tatsächlich so entscheidend ist, solange die Kompetenz des Erkennens und Meldens rechtswidriger Inhalte vorliegt).

Im vorliegenden Fall legte die Antragstellerin plausibel dar, sowohl organisatorisch als auch finanziell von Online-Plattformen unabhängig zu sein. Auch gebe es keine personellen Überschneidungen bzw. würden die leitenden Angestellten der Gesellschaft keine Funktionen oder eine sonstige Tätigkeit für bzw. bei Online-Plattformen ausüben.

Darüber hinaus legte die Antragstellerin im Hinblick auf ihre finanzielle Unabhängigkeit dar, weder direkt noch indirekt finanzielle Zuwendungen von Online-Plattformen zu erhalten. Sie finanziere sich nahezu ausschließlich aus Vergütungsansprüchen seiner Bezugsberechtigten. Zum Nachweis ihrer finanziellen Unabhängigkeit legte sie geprüfte Rechnungsabschlüsse aus dem Jahr 2020, 2021 und 2022 vor.

Somit kann auch der Nachweis des Kriteriums der Unabhängigkeit von Online-Plattformen als gelungen betrachtet werden.

4.5. Nachweis hinsichtlich der sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen (lit. c)

Ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber muss nach der lit. c in der Lage sein, seine Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv auszuüben. Erfüllt eine Einrichtung die Kriterien nach lit. a und lit. b, so legt dies nahe, dass auch eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen bewerkstelligt werden kann. Es ist also anzunehmen, dass die Voraussetzung nach lit. c vor allem für einen allfälligen Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber bedeutsam ist (siehe dazu Raue in Hofmann/Raue, Kommentar zum Digital Services Act, Art 22 Rn. 45)

Die Antragstellerin schilderte den Ablauf von Interventionen bei Online-Plattformen dergestalt, dass als hinreichend sichergestellt betrachtet werden kann, dass bei der Meldung rechtswidriger Inhalte sorgfältig und objektiv vorgegangen wird. Die Desktop-Recherche des Online-Umfelds würde mittels Verwendung bestimmter Kennwörter und einlangenden Hinweisen gezielt nach urheberrechtlicher Piraterie durchsucht werden. Hierbei würde ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung von Beweisquellen im Falle der Auffindung eines rechtswidrigen Inhaltes gelegt werden. Der gesamte Meldevorgang würde sorgfältig dokumentiert werden.

Es liegen somit keine Anhaltspunkte für die Behörde vor, die eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen an Online-Plattformen durch die Antragstellerin in Zweifel ziehen würden. Daher ist auch der Nachweis dieser Voraussetzungen als gelungen zu betrachten.

4.6. Dauer der Zertifizierung

Art. 22 DSA sieht keine Befristung für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber vor. Die Erwägungsgründe enthalten auch keinerlei Ausführungen zu einer allfälligen Befristung der Zertifizierungen. Art. 22 DSA sieht aber in den Absätzen 6 und 7 Mechanismen für den Umgang mit als vertrauenswürdige Hinweisgeber zertifizierten Einrichtungen vor, deren Tätigkeiten den qualitativen Anforderungen (nicht sorgfältig, nicht genau und unzureichende Begründungen der Meldungen) nicht mehr genügen. Dieser Mechanismus ermöglicht dem zuständigen Koordinator für digitale Dienste die Durchführung von Untersuchungen, die befristete Aufhebung des Status sowie als letztes Mittel den Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber.

Demgegenüber sieht die Bestimmung über die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen nach Art. 21 Abs. 3 DSA von vorneherein eine klare Begrenzung der Zertifizierung auf fünf Jahre vor, die jedoch einer Verlängerung zugänglich ist. Dennoch besteht zusätzlich die Möglichkeit eines Widerrufs gemäß Art. 21 Abs. 7 DSA. Auch hinsichtlich aller übrigen Voraussetzungen trifft der Unionsgesetzgeber für die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen deutlich strengere Regelungen (vgl. etwa 21 Abs. 3 DSA).

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass der Unionsgesetzgeber sehr bewusst zwischen der Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen einerseits und vertrauenswürdiger Hinweisgeber andererseits unterschieden hat und bei der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber mit der Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Status offenbar das Auslangen finden wollte.

Es ist daher von einer Befristung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber abzusehen.

4.7. Gebühren

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der BVwAbgV haben Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Bundesverwaltungsabgaben sind zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Das KDD-G sieht für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber keine Befreiung von Abgaben vor.

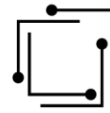
Für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach dem KDD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Gemäß Tarifpost 1 der BVwAbgV sind für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt, EUR 6,50 zu entrichten (vgl. Spruchpunkt 2).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 04. Oktober 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)